

Fachdienst Soziale Leistungen

Herr Frank Löffler, Tel. 17-1697

**SCHRIFTLICHE BEKANNTGABE – öffentlicher Teil – im
Ausschuss für Soziales, Senioren und Demografie am 25. Februar 2025**

hier: Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)

Beigefügte Berichtsvorlage war Gegenstand der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss am 27. Januar 2025 und im Rat am 10. Februar 2025. Anträge wurden jeweils nicht gestellt. Der Bericht wurde jeweils einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zur Sitzung des Rates am 10. Februar 2025 hat die Ratsfraktion Die Linke beigefügten Antrag gestellt. Dieser Antrag wurde mehrheitlich bei vier Ja-Stimmen abgelehnt.

Lüdenscheid, den 10. Februar 2025

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlagen:

- Bericht Nr. 008/2025 „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)“
- Antrag der Ratsfraktion Die Linke vom 20.01.2025 „Lüdenscheid lehnt die Bezahlkarte für Geflüchtete ab und beschließt die Nutzung der Opt-Out-Regelung“



Fachdienst Soziale Leistungen
Herr Frank Löffler, Tel. 17-1697

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)

Bericht Nr. 008/2025

Produkt: 05.01.01 Hilfen bei Einkommensdefiziten und weitere Unterstützungsleistungen

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	27.01.2025
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	10.02.2025

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Am 07. November 2023 vereinbarten der Bundeskanzler gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern und die Regierungschefs der sechzehn Bundesländern, dass eine bundesweit einheitliche Bezahlkarte eingeführt werden wird. Im Asylbewerberleistungsgesetz (des Bundes) wurde im Frühjahr 2024 lediglich ein Passus aufgenommen, der eine Bezahlkarte als Fall der Sachleistungen im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes klarstellt. Vierzehn Bundesländer – ohne Bayern und Mecklenburg-Vorpommern – haben eine gemeinsame europaweite Ausschreibung für das technische System der Bezahlkarte durchgeführt.

Parallel ist im zuständigen Sozialausschuss des Städtetages Nordrhein-Westfalen in einem intensiven Dialog ein inhaltlicher Katalog erarbeitet worden, welche Festlegungen das Land bei einer landesweiten Einführung einer Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen treffen sollte. Auf dieser Basis sind diese Vorstellungen durch den Städtetag und den Städte- und Gemeindebund dem Land Nordrhein-Westfalen übermittelt worden.

Grundlage für die landesweite Einführung der Bezahlkarte sollte – neben der zuvor genannten Bereitstellung der Technik – eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz sein. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sah hierin lediglich eine Verordnungsermächtigung für das zuständige Mitglied der Landesregierung vor. Von Seiten der Kommunen war davon ausgegangen worden, dass die hiernach erlassene Rechtsverordnung sich inhaltlich am Vorschlag der Städte und Gemeinden orientieren wird.

Verwaltungsseitig ist insoweit kontinuierlich im Ausschuss für Soziales, Senioren und Demografie sowie im Integrationsrat berichtet worden.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat nunmehr am 18. Dezember 2024 das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen. Dieses beinhaltet nunmehr aber nicht lediglich eine Verordnungsermächtigung, sondern normiert auch einige

inhaltliche Punkte und eine sog. Opt-Out-Regelung für Kommunen. Auf der Basis dieser Gesetzesänderung ist dann am 02. Januar 2025 durch die zuständige Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) erlassen worden. Diese beinhaltet demzufolge die sog. Opt-Out-Regelung für Kommunen und orientiert sich inhaltlich am zuvor genannten Vorschlag der Städte und Gemeinden.

Personen in kommunaler Unterbringung, die am 31. Dezember 2024 im Bezug waren, erhalten Leistungen wie bisher. Neu zugewiesene Personen nach dem 31.12.2024, die bereits eine Bezahlkarte in einer der Landeseinrichtungen ausgehändigt bekommen haben, erhalten ihre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nunmehr als Leistungen auf die Bezahlkarte überwiesen. Mit der Bezahlkarte können sie dann bundesweit einkaufen. Darüber hinaus kann mit der Karte auch Bargeld abgehoben werden – bis zu dem maximal verfügbaren Bargeldbetrag von 50 Euro pro Monat, der gleichermaßen für Kinder und Erwachsene gilt. Die Nutzung der Bezahlkarte im Ausland, Geldtransferleistungen ins Ausland sowie die Nutzung für Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen sind nach § 6 der Bezahlkartenverordnung ausgeschlossen.

Leistungen als Geldleistungen erhalten entsprechend der landesrechtlichen Regelung – wie bisher – Personen, die sich am 31. Dezember 2024 im Leistungsbezug nach §§ 3 ff. AsylbLG oder nach § 2 AsylbLG befinden. Dies sind im Regelfall Leistungsberechtigte in städtischen Übergangsheimen oder in Privatwohnungen, die entweder noch im laufenden Asylverfahren sind oder geduldete Personen, deren Asylantrag bereits rechtskräftig abgelehnt wurde, die Ausreise jedoch aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen derzeit nicht möglich ist.

Die Bezahlkarten sollen den Berechtigten bereits in den Landeseinrichtungen ausgehändigt werden. Diese behalten ihre Karten nach Zuweisung an die jeweilige Kommune. So entsteht ein System der schrittweisen Einführung der Bezahlkarte durch das Land. Parallel zu dieser Vorlage finden einerseits Informations- und Schulungsveranstaltungen für die Kommunen statt und andererseits wird schrittweise die Technik für die Bezahlkarte und diese selbst ausgerollt beginnend mit den Landeseinrichtungen.

Die Kosten für Einführung und Betrieb der Bezahlkarte erstattet das Land den Kommunen.

Verwaltungsseitig ist vorgesehen, entsprechend der seinerzeitigen Vereinbarung des Bundeskanzlers gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern und den Regierungschefs der sechzehn Bundesländer sowie dem gesetzlichen Regelfall die Bezahlkarte einzuführen und nicht von der sog. Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen.

Lüdenscheid, den 15.01.2025

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)

Verordnung
zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
(Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)

Vom 2. Januar 2025

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (**GV. NRW. S. 1232**) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG.
- (2) Die Verordnung gilt sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem AsylbLG.

§ 2
Berechtigtenkreis

- (1) Alle volljährigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher erhalten eine eigene Bezahlkarte.
- (2) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten.
- (3) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche nicht mit einem erwachsenen Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten eine eigene Bezahlkarte.
- (4) Als Zusammenleben im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt auch der Aufenthalt in derselben Gemeinschaftsunterkunft.
- (5) Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden.

§ 3
Form der Leistungserbringung

- (1) Die Leistungserbringung nach §§ 3 ff. AsylbLG erfolgt in der Regel

in Form der Bezahlkarte, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.

(2) Die Leistungserbringung nach § 2 AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte. Ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielen, die monatlich mindestens die entsprechend § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch zu ermittelnde Geringfügigkeitsgrenze erreichen, sowie Leistungsberechtigte, die sich in einer Berufsausbildung befinden, auch wenn die im Rahmen der Berufsausbildung erzielten Einnahmen hinter der entsprechend § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch zu ermittelnden Geringfügigkeitsgrenze zurückbleiben. Satz 2 gilt nur, soweit die Erwerbstätigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum hinweg bestanden hat (Karenzfrist). Die Möglichkeit des Verbrauchs von auf der Bezahlkarte vorhandenen Restguthaben ist im Fall des Satzes 2 sicherzustellen. Die Voraussetzungen des Satzes 2 und 3 sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Die Leistungserbringung erfolgt nach Absatz 2 Satz 1, soweit Leistungsberechtigte die Erwerbstätigkeit oder die Berufsausbildung beenden und der zuständigen Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der Erwerbstätigkeit oder der Berufsausbildung erfolgt, die erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 voraussichtlich erfüllt, nachweisen (Nachweisfrist). In diesem Fall erfolgt die Leistungserbringung an die Leistungsberechtigten in dem Monat, der auf den Ablauf der drei Monate folgt, gemäß Absatz 2 Satz 1. Wird eine nach Satz 1 nachgewiesene Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung vor Ablauf von drei zusammenhängenden Monaten beendet, erfolgt die Leistungserbringung nach Absatz 2 Satz 1 in dem Monat, der auf die Beendigung folgt. Eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 kann auch dann erst wieder gewährt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 und 3 erfüllt sind und nachgewiesen werden (Ablauf der Karenzfrist).

§ 4

Opt-Out Regelung

(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

(2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

§ 5

Bargeldauszahlung

(1) Bei der Leistungsgewährung gemäß § 3 ist es jedem und jeder Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich je Kalendermonat eine Summe in Höhe von 50 Euro als Barleistung auszahlen zu lassen (Barleistungsgrenze). Hiervon kann zu Gunsten des oder der Leistungsberechtigten bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.

(2) Sofern die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 AsylbLG auf die Bezahlkarte ausgezahlt wird, erhöht sich die Barleistungsgrenze entsprechend.

§ 6 Einsatzmöglichkeiten

(1) Der Einsatz der Bezahlkarte im Ausland ist ausgeschlossen. Eine regionale Beschränkung darüber hinaus ist nicht zulässig.

(2) Der Einsatz der Bezahlkarte ist für folgende Waren- und Dienstleistungsgruppen und Angebote ausgeschlossen:

- a. Geldtransferdienstleistungen in das Ausland,
- b. Glücksspielangebote,
- c. sexuelle Dienstleistungen.

§ 7 Abweichende Bedarfe

Die zuständige Behörde darf Leistungen abweichend von den Vorgaben dieser Rechtsverordnung auszahlen, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist.

§ 8 Übergangsregelung für Personen im Leistungsbezug nach §§ 2 ff. AsylbLG

(1) Sofern die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband nicht von der Möglichkeit des § 4 Gebrauch macht, werden im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich am 31. Dezember 2024 im Leistungsbezug nach §§ 3 ff. AsylbLG oder nach § 2 AsylbLG befinden, abweichend von § 3 Absatz 1 und 2 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht.

(2) Die zuständige kommunale Behörde kann abweichend von Absatz 1 auch für den dort genannten Personenkreis die Leistungen nach § 3 in Form der Bezahlkarte erbringen.

§ 9 Evaluierungsklausel

Die Regelungen dieser Rechtsverordnung werden zum 31.12.2027 durch das für Flucht zuständige Ministerium, insbesondere mit Blick auf die Angemessenheit der Barleistungsgrenze, überprüft.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Januar 2025

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

GV. NRW. 2025 S. 40

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

DIE LINKE.Fraktion im Lüdenscheider Rat,
Albrechtstr. 2, 58507 Lüdenscheid

Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

per Mail

DIE LINKE
Fraktion im Lüdenscheider Rat

Josef Filipppek
Fraktionsvorsitzender
Albrechtstr. 2
58507 Lüdenscheid
Telefon 0176 54185318
josef.filipppek@rat.luedenscheid.de

Otto Ersching
Ratsherr
Telefon 01525 1017418
otto.ersching@rat.luedenscheid.
de
www.dielinke-maerkischer-kreis.
de

Lüdenscheid, 20.01.2025

Antrag: Lüdenscheid lehnt die Bezahlkarte für Geflüchtete ab und beschließt die Nutzung der Opt-Out-Regelung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zur kommenden Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid am 10.02.2025 stellen wir folgenden Antrag:

Die Stadt Lüdenscheid nutzt die vom Landesgesetzgeber ermöglichte Opt-Out-Regelung und bleibt beim bisherigen Verfahren.

Begründung:

Am 9. Oktober 2024 wurde im Landtag NRW ein Gesetzentwurf eingebracht, der die Bezahlkarte als Regelfall der Leistungserbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – im Land wie in den Kommunen – ermöglicht. Das Gesetz und die Bezahlkartenverordnung sieht aber auch die Möglichkeit einer Opt-Out-Regelung vor. Eine Reihe von Städten nutzt bereits diese Möglichkeit. Eine erneute zusätzliche Bürokratisierung kann so verhindert werden.

Die Bezahlkarte für Geflüchtete steht aus weiteren Gründen bundesweit in der Kritik:

- ◀ So kann die Migrationsforschung zeigen, dass die damit verbundene Hoffnung, die Migration von Menschen ohne gültige Einreisepapiere zu beschränken, eher unrealistisch ist. Auch wenn Leistungen nicht mehr bar ausgezahlt und Rücküberweisungen an die Familien oder an „Schlepper“ unmöglich werden, werden sich Menschen weiter auf den Weg machen, weil Stabilität, Schutz vor Verfolgung oder bereits in Deutschland lebende Verwandte wichtigere Migrationsgründe sind – und vor allem die Aussicht, durch reguläre Jobs auch die Familie zu Hause unterstützen zu können.
- ◀ NGOs, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und Kirchen kritisieren eine diskriminierende und integrationshemmende Wirkung: Die Bezahlkarte stigmatisiere geflüchtete Menschen, bevormunde sie in ihrer Lebensführung, erschwere ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und behindere

so nicht zuletzt auch die Arbeit der in der Integrationsarbeit Tätigen.

Die bisherige Praxis der Leistungserbringung für kommunal untergebrachte Geflüchtete sollte daher beibehalten werden. Die Geflüchteten sollen weiterhin so schnell wie möglich über ein Konto verfügen, das sie mit den üblichen Karten nutzen und auf das Transferleistungen problemlos überwiesen werden können.

Freundliche Grüße

Otto Ersching
Ratsmitglied

Josef Filipppek
Fraktionsvorsitzender